

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 15 (1965)

Heft: 4

Buchbesprechung: Reichsstadt und Reformation [Bernd Moeller]

Autor: Locher, G.W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Maße auf seiten des überaus mißtrauischen Karl, dem der Weg der Gewalt mehr Erfolg zu versprechen scheint als jeglicher Vertrag. Karls Betrug besteht also nicht darin, daß er einen Vertrag erstrebe, an den er nachher sich nicht zu halten gedächte, wie Commynes es darstellt, sondern darin, daß er den Abschluß eines Vertrags hintertreibt, bis er kampfbereit ist. Der König seinerseits verzögert keineswegs die Beschwörung eines Friedens, um vorher in der Guyenne zum Erfolg zu kommen, sondern retardiert im Gegenteil die dortige militärische Aktion, um den Frieden, den er ehrlich erstrebt, nicht zu gefährden. Erst auf die Nachricht, daß die Verhandlungen aussichtslos seien, schlägt er gegen die Guyenne, wiederum verfrüht, los und beweist damit wiederum weniger meisterliches Abwägen und Abschätzen der Lage als eiliges Zugreifen und rasches, energisches Handeln, weniger perfide Taktik als neuerlichen Mangel an Geduld und an Vorsicht; Karl reagiert denn auch sofort mit machtvollem Angriff in der Pikardie.

Halten wir abschließend fest: Wenn Jacob Burckhardt von Ludwig XI. noch sagte, daß er «in seiner Politik die italienischen Fürsten innerhalb ihrer eigenen Art übertreffe», und von Commynes noch meinte, daß dieser «bei diesem (sc. dem Treffen von Péronne) und hundert andern Anlässen so objektiv beobachte und urteile als irgendein Italiener», so kommt Karl Bittmann zu deutlich anderen Schlüssen. Ob die künftige Geschichtsschreibung sich ihm wohl wird anschließen müssen? Ein maßgebliches Urteil müssen wir uns zumindest bis zu dem Zeitpunkt versagen, da Bittmanns gewichtiges Werk abgeschlossen vorliegen wird.

Basel

Joh. Karl Lindau

BERND MOELLER, *Reichsstadt und Reformation*. Gütersloh, Gerd Mohn, 1962. 79 S.

Das kleine, aber gewichtige Buch führt ein historisch wie theologisch faszinierendes Thema ein entscheidendes Stück weiter, und zwar sowohl durch die Mitteilung einschlägiger Tatsachen als auch durch den Nachweis der geistigen und politischen Zusammenhänge. Der Autor hat seine Mosaiksteine in bewundernswert lebendiger Weise aus einer ungemein großen Zahl von Chroniken, Verfassungen, Akten und Darstellungen zusammengetragen und fügt sie zu einem überzeugenden, in vielen Teilen neuen Bild zueinander.

Bisher gab es nur zwei kurze zusammenfassende Bearbeitungen des Themas. Grundlegend ist immer noch ALFRED SCHULTZES glänzende juristische Leipziger Antrittsvorlesung als Nachfolger Rudolph Sohms vom Jahr 1918¹, wenn ihm auch der Kirchenbegriff seines großen Vorgängers die innere Verbindung manches reformatorischen Motivs mit politischen Bewegungen, besonders im Bereich der Reformierten, verdunkelt. Als Ergebnis bleibt bestehen, daß das genossenschaftliche Denken im Spätmittel-

¹ ALFRED SCHULTZE: *Stadtgemeinde und Reformation*. Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Nr. 11. Tübingen, Mohr (Siebeck), 1918.

alter sowohl dem Fürsten wie der kirchlichen Hierarchie längst mit Lebenskraft und Energie entgegengetreten war, daß der Städtische Rat, als genossenschaftliches Haupt der Bürgerschaft, schon seit langem im Bereich des Gemeinwesens kirchlich und klösterlich Positionen zu besetzen begonnen, dem Verfall der Kirche und der Trägheit ihrer Amtsträger entgegenwirkt und dabei durchaus seine Interessen zu wahren und seine Befugnisse auszudehnen verstanden hatte. Schultze spricht von einer «kirchlichen Stadtrats Herrschaft», die vielerorts die Regel geworden war, und die weitgehend sogar die Kirchenzucht an den Rat gebracht hatte. Die Einführung der Reformation durch den Magistrat, beginnend mit der Anstellung evangelischer Prediger, erfolgte durchaus im Rahmen geltenden Rechts, ja die genossenschaftliche Grundstruktur der Stadtverfassung erfuhr dabei eine Stärkung.

Die knappe Habilitationsschrift LEONHARD VON MURALTS vom Jahr 1930² hat nicht nur die Gültigkeit der Thesen Schultzes für Zürich, Bern und Basel nachgewiesen und damit das Verständnis zahlreicher politisch-religiöser Vorgänge vor und in der schweizerischen Reformationsgeschichte erläutert. Sie hat dazu die inneren Motive bei diesen Zuständen und Vorgängen deutlicher herausgearbeitet: die Obrigkeit fühlte sich längst als christlich verantwortlich für das sittlich-religiöse Wohl und Verhalten der Stadtgemeinde. Sie tritt, wo die Kirche versagt, an ihrer Statt für das Seelenheil der Bürger ein. In dieser Hinsicht bedeutet in den Städten der alemannischen Eidgenossenschaft der Durchbruch der Reformation die Vollendung des längst Vorbereiteten oder sogar Angestrebten. Von Muralt weist aber mit zahlreichen Einzelbelegen auf die Tatsache hin, daß der Bruch mit der Hierarchie der alten Kirche aus dem neuen Verständnis des Glaubens, der persönlichen Erfahrung des «Wortes» und der Gnade, überall von der Stadtgemeinde als ganzer, gegliedert in den Zünften, ausging und dieselbe recht eigentlich wieder politisch aktivierte, sogar in Bern, wo das verfassungsmäßige Recht der Zünfte geringer war als anderwärts. In Zürich gelang die reibungslose Durchführung der Reformation, weil es dem Reformator gelang, den Großen Rat zur entscheidenden Instanz zu machen. Der prinzipielle und wenigstens vorübergehend wirksame Zusammenhang von Reformation und demokratischer Tendenz ist hier noch deutlicher begründet und sichtbar als in der erstgenannten Schrift.

Professor MOELLER in Erlangen stellt die Vorgänge in den weiten Rahmen der politischen und rechtlichen Situation der deutschen Reichsstadt des späten Mittelalters, ihrer Aktivität und ihrer Krise. Geschildert wird in Kapitel I die Stadt als Genossenschaft, als Lebens- und als Heilsraum, als sakrale Gemeinschaft, die beginnende Auflösung durch soziale Klüftung und humanistischen Individualismus und Kosmopolitismus auf dem Höhepunkt des kulturellen Lebens der Städte. Demgegenüber stiftet — Kapitel

² LEONHARD VON MURALT: *Stadtgemeinde und Reformation in der Schweiz*. Zürich 1930. Zeitschr. für Schweizerische Geschichte X/3, 1930.

II — die Reformation ein erneuerndes Erlebnis der Stadtgemeinde: man erwartet von der evangelischen Predigt die Wiederherstellung des alten «Stadtfriedens». Ins Zentrum führt Kapitel III: Die Theologie der Reformation in den freien Städten. Durch Luthers «Glaubensgerechtigkeit» wird das Grundgesetz der Genossenschaft, die prinzipielle Gleichberechtigung der Genossen, theologisch verankert, und zugleich wird die weltliche, politische und berufliche Tätigkeit des Bürgers geheiligt. Jedoch verschiebt Luthers Entdeckung den Gemeinschaftsbezug des Christen an die zweite Stelle und hebt die unsichtbare Gemeinschaft der Gläubigen von der bürgerlichen Gemeinde ab. Seine Anschauung muß die alte Stadtgemeinde sprengen. Von großer Bedeutung wird es für Süddeutschland, daß Zwingli und Bucer Bürger freier Städte sind. Es setzt eine gegenseitige Beziehung zwischen reformatorischem und städtisch-genossenschaftlichem Denken ein. Die Stadtgemeinde ist das natürliche Instrument des Aufbaus eines christlichen Organismus, wobei zugleich das städtisch-humanistische Gedankengut Bausteine liefert. Gerade auf dem Weg ihrer Bemühung um die Reinheit der Kirche kommen sie zu ihren staatskirchlichen Entwürfen: ihr Herz schlägt bei der Gemeinschaft!

Kapitel IV berichtet — diese Zusammenschau dürfte sogar dem kundigen Historiker neu sein — von dem mächtigen Vormarsch des Zwinglianismus und der verwandten Richtungen der oberdeutschen Reformation in den süddeutschen Bürgerschaften *nach* 1531 und nennt die zahlreichen Städte, in denen sie sich durchsetzten, und von dem ebenso mächtigen Aufschwung, den in Verbindung damit Bewußtsein und Wirklichkeit der Stadtfreiheit nahmen: «Der Sieg der reformierten Reformation in den oberdeutschen Reichsstädten erklärt sich entscheidend aus der Begegnung der eigentümlich ‚städtisch‘ geprägten Theologie Zwinglis und Bucers mit dem in Oberdeutschland in besonderem Maß lebendigen genossenschaftlichen Geist.»

Kapitel V: Die Katastrophe der Niederlage im Schmalkaldischen Krieg bedeutet sowohl das Ende der Machtstellung der reichsfreien Stadt wie der in ihr entwickelten Form der evangelischen Kirche. Es ist, wie wenn nicht Luther, aber neben Zwingli nur Karl V. und seine Berater es klar erkannt hätten, daß die Reformation eine Bewegung von Städtern war. In 28 Städten setzt der Kaiser die Abschaffung der Verfassung und die Entmachtung der Zünfte durch; damit Hand in Hand geht die Rekatholisierung oder die Einführung der *Confessio Augustana*, jedenfalls die Abschaffung der Laienämter in der Kirche und der Kirchenzucht. Die Herrlichkeit der freien Stadt geht zu Ende, weil ihre innere Struktur sich wandelt.

Das alles wird mit reichen Einzelbeispielen dargestellt. Der Verfasser hat seine Entdeckungen seither in bezug auf den Kirchenbegriff noch näher ausgeführt³. Auch hier schließt er seine Erwägungen damit, daß er aus-

³ BERND MOELLER: *Die Kirche in den evangelischen freien Städten Oberdeutschlands im Zeitalter der Reformation*. Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins. Bd. 112, S. 147—162.

führt, wie die Reformation in Deutschland im Schlußeffekt den Geist des Gehorsams, in den angelsächsischen Ländern aber das Pathos der Freiheit gefördert habe — auf dem Umweg des Werks eines Schülers Bucers von der Reichsstadt Genf aus. «Dort ist... ein Hauch vom Geist der oberdeutschen Reformation bis zum heutigen Tag lebendig.» Der schweizerische Leser wird entgegnet: Es wird uns über diesen Mitteilungen klar, wie «normal» empfunden Zwinglis Vorgehen war — wie revolutionär im Gegenteil Calvins Bemühungen um den Aufbau rechtlich und geistlich unabhängiger Kirchgemeinden. Der wirkliche Sieg der Freiheit scheint in der Geschichte zusammenzutreffen mit der Existenz freier Kirchen. Das Büchlein entläßt nachdenkliche Leser.

Bern

G. W. Locher

HERMANN BUCK, *Die Anfänge der Konstanzer Reformationsprozesse, Österreich, Eidgenossenschaft und Schmalkaldischer Bund 1510/22—1531*. Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte. Darstellungen und Quellen. Herausgegeben von EKKEHART FABIAN. Heft 29/31, Tübingen 1964, 585 S.

In jüngster Zeit ist die Geschichte des Bodenseeraumes zur Zeit der Reformation durch verschiedene Neuerscheinungen in erfreulicher Weise vorangetrieben worden. Man denke etwa, abgesehen von den Arbeiten des Konstanzer Stadtarchivars Otto Feger oder von kunstgeschichtlichen Untersuchungen und Darstellungen, an Bernd Moellers Zwickbiographie, an den Sammelband über Ambrosius Blarer, an die von Peter Ruster veröffentlichten Steuerbücher der Stadt Konstanz für den Zeitraum 1470—1530 usw. Hinzu kommt nun als wertvoller neuer Beitrag die Darstellung von Hermann Buck über die Anfänge der Konstanzer Reformationsprozesse. Es zeigt sich immer von neuem, daß trotz der bereits umfangreichen Literatur über die Konstanzer Reformationsgeschichte noch viele Fragen abzuklären sind. Darum enthält Bucks Darstellung im ersten Teil eine Schilderung der Reformation in Konstanz. Da dieser Abschnitt sich auch in einem anderen Band der gleichen Schriftenreihe findet, sei hier nur darauf hingewiesen.

Außerordentlich aufschlußreich sind die Schilderungen über die mannigfachen kirchlichen Prozesse im Verlaufe des ersten Reformationsjahrzehntes in Konstanz. Da waren etwa die Verfahren gegen evangelisch gesinnte Geistliche wegen «Beleidigung» der traditionell gesinnten Priester vor dem geistlichen Gericht in Konstanz, das Zitationsverfahren gegen einzelne Bürger vor der Sacra Rota Romana, das Kontumacialverfahren gegen die evangelisch gesinnten Dominikanerinnen vor dem Geistlichen Gericht des Konstanzer Bischofs zu Radolfzell, die Prozesse der Frauenklöster um das Klostergut. Daneben gab es Verfahren wegen Zölibats- und Ehebruchs und wegen Irrlehren, Anklagen wegen Landfriedensbruches, die außergerichtlichen Verfahren vor dem Reichsregiment und vor dem Reichstag,